



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt  
Verordnung (V PBG)**





## **Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)**

	<b>Inhalt</b>	
2.7.5	§ 52 Verfahren und Entscheide	4

### **2.7.5 § 52 Verfahren und Entscheide**

<sup>1</sup> Im Landumlegungsverfahren entscheidet das Durchführungsorgan über die Einleitung des Verfahrens, über die Neuzuteilung samt Entschädigungen und Kostenverteilung sowie über eine allfällige Bauverpflichtung.

<sup>2</sup> Im Grenzbereinigungsverfahren entscheidet die zuständige Behörde über die Anordnung und über den Bereinigungsplan.

<sup>3</sup> Vor Abschluss des Verfahrens ist der Neuzuteilungs- bzw. Bereinigungsplan während 30 Tagen auf der betreffenden Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen. Gegen die Neuzuteilung bzw. den Bereinigungsplan und die Entschädigungen sowie die Kostenverteilung kann während der Auflagefrist beim Durchführungsorgan bzw. bei der zuständigen Behörde Einsprache erhoben werden.

<sup>4</sup> Entscheide über die Einsprachen können innert 20 Tagen an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

## **Stichwortverzeichnis**

Auflagefrist, 4

Entschauml;digung, 4

Grenzbereinigung, 4

Landumlegung, 4

Schauml;tzungskommission, 4